DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 5. März 2007 Kolonnenstraße 30 L. Telefon: 030 78730-394 Telefax: 030 78730-320 GeschZ.: II 13-1.33.9-428/4

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-33.9-428

Antragsteller: MBE GmbH

Siemensstraße 1 58706 Menden

Zulassungsgegenstand: Schrauben und Blindniete zur Befestigung bestimmter allgemein

bauaufsichtlich zugelassener Fassadenplatten

Geltungsdauer bis: 31. Oktober 2010

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst fünf Seiten und vier Anlagen.

Doutsches Institut für Bautechnik

13

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-33.9-428 vom 8. März 1999, geändert und verlängert durch Bescheide vom 19. Juli 2001 und vom 27. September 2005.

Der Gegenstand ist erstmals am 8. März 1999 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

Deutsches institut A für Bautechnik

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erstreckt sich auf Schrauben und Blindniete zur Befestigung von allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Fassadenplatten auf Unterkonstruktionen bei der Ausführung hinterlüfteter Außenwandbekleidungen, sofern deren Verwendung in jenen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen geregelt ist.

Die Schrauben sind zur Befestigung auf Holz-Unterkonstruktionen und die Blindniete zur Befestigung auf Aluminium-Unterkonstruktionen zu verwenden.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Schrauben

Die Schrauben müssen aus nichtrostendem Stahl nach Anlage 1 bzw. 2 bestehen und den weiteren Angaben der Anlage 1 bzw. 2 entsprechen.

2.1.2 Blindniete

Die Blindniete müssen aus einer Aluminium-Hülse und einem Stahl-Nietdorn nach Anlage 3 bzw. 4 bestehen und den weiteren Angaben der Anlage 3 bzw. 4 entsprechen.

2.2 Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Lagerung

Die Befestigungsmittel nach Abschnitt 2.1.1 und 2.1.2 müssen nach den Angaben der Hersteller gelagert werden.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Verpackung der Befestigungsmittel nach Abschnitt 2.1.1 und 2.1.2 muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden.

Auf der Verpackung der Befestigungsmittel sind zusätzlich die Bezeichnung sowie die Geometrie und die Werkstoffe der Befestigungsmittel anzugeben.

Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Befestigungsmittel nach Abschnitt 2.1.1 und 2.1.2 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung der Befestigungsmittel durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle erfolgen.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist vom Hersteller eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

für Santechnik

Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind die im Abschnitt 2.1.1 und 2.1.2 sowie Anlage 1 bis 4 genannten Produkteigenschaften (Werkstoffe und Abmessungen) je Fertigungseinheit zu prüfen, und es ist durch Herstellererklärung nachzuweisen, dass die Produkteigenschaften mit den in dieser Zulassung festgelegten Werten übereinstimmen.

Der Nachweis der Werkstoffe darf auch durch ein Werkszeugnis "2.2" nach DIN EN 10204 erfolgen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Erstprüfung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Erstprüfung der Befestigungsmittel durch eine anerkannte Prüfstelle

Im Rahmen der Erstprüfung sind die im Abschnitt 2.1.1 und 2.1.2 sowie Anlage 1 bis 4 genannten Produkteigenschaften (Werkstoffe und Abmessungen) zu prüfen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

Die Schrauben nach Abschnitt 2.1.1 und die Blindniete nach Abschnitt 2.1.2 dürfen zur Befestigung der Fassadenplatten nach allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen eingesetzt werden, sofern ihre Verwendung in jenen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen geregelt ist.

Für den Nachweis der Befestigungsmittel sowie der erforderlichen Lochdurchmesser gelten die Bestimmungen der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen der Fassadenplatten.

Für die Anforderungen an die Fassadenplatten und für Entwurf und Bemessung der mit diesen Befestigungsmitteln und Fassadenplatten hergestellten hinterlüfteten Außenwandbekleidungen sind ebenfalls die Bestimmungen der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen der Fassadenplatten maßgebend.

Deutsches Institut

Z9406.07

4 Bestimmungen für die Ausführung

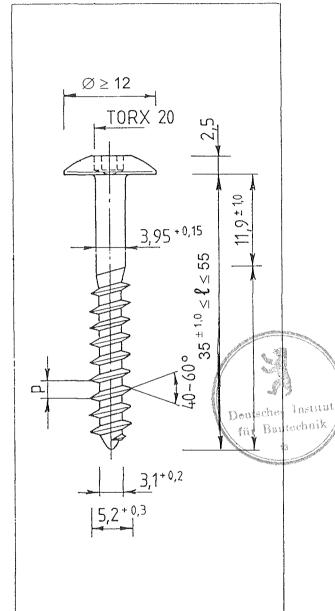
Für die Ausführung der mit den Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1 und den Fassadenplatten hergestellten hinterlüfteten Außenwandbekleidungen (u. a. für die Einhaltung der Rand- und Achsabstände der Befestigungsmittel und für den Einbau der Platten) gelten die entsprechenden Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen der Fassadenplatten.

Beglaubigt

Deutsches Institut

Klein

Montageschraube ohne Unterlegscheibe



Lieferant:

Moderne Befestigungselemente GmbH 58706 Menden

Montageschraube ohne Unterlegscheibe aus nichtrostendem Stahl x 5 Cr Ni Mo 17122 Werkstoff-Nr. 1.4401 nach DIN 17440

p: Ganghöhe = 2,2 mm Ausführung: Doppelgang = 4,4 mm

Gewinde eingängig o. zweigängig

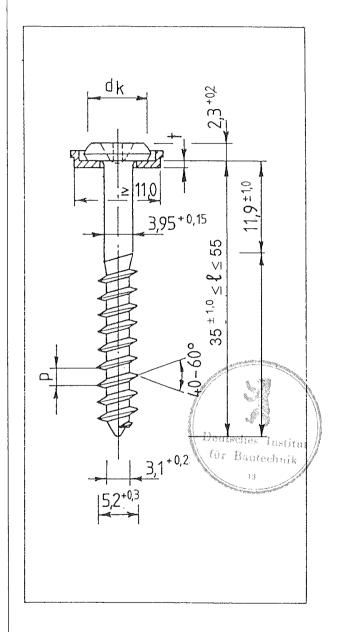
ℓ = Länge der Schraube

MBE GmbH Siemensstr. 1 58706 Menden Montageschrauben ohne Unterlegscheibe

ANLAGE 1
zur allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung
Nr. Z-33.9-428
vom 5. Mär ± 2007

Montageschraube mit Unterlegscheibe

(Kennzeichnung: A4 auf dem Kopf)



Lieferant:

Moderne Befestigungselemente GmbH 58706 Menden

Montageschraube und Unterlegscheibe aus nichtrostendem Stahl x5 Cr Ni Mo 17122

Werkstoff-Nr. 1.4401 nach DIN 17440

t: Dicke der Unterlegscheibe als Platte 1,0mm bei der Ausführung als Topfscheibe 0,8mm, wie beispielhaft dargestellt

dk:Durchmesser der Schraubenkopfunterseite ≥ 8 mm

p: Ganghöhe = 2,2 mm Aus führung: Doppelgang = 4,4 m m

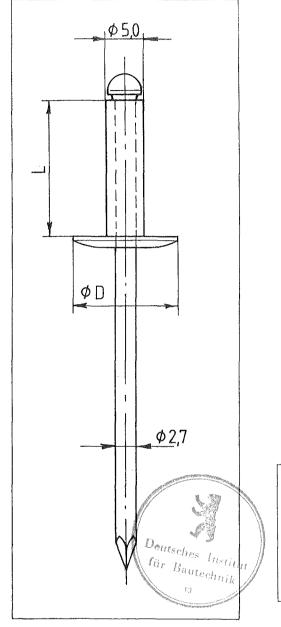
Gewinde eingängig o. zweigängig

ℓ = Länge der Schraube

MBE GmbH Siemensstr. 1 58706 Menden Montageschrauben mit Unterlegscheibe

ANLAGE 2
zur allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung
Nr. Z-33.9-428
vom 5. März 2007

Blindniete mit Kopflackierung



Lieferant:

Moderne Befestigungselemente GmbH 58706 Menden

Hülsenmaterial:

Werkstoff-Nr. EN AW-5019 (AIMg5)

nach DIN EN 573-3

Nietdorn:

Nichtrostender Stahl Werkstoff-Nr. 1.4541 nach DIN 17440

 $D_1 = \emptyset 11 \text{mm}$

 $D_2 = \phi 14 \text{ mm}$

 $D_3 = \phi 16 \, \text{mm}$

<u>Plattendicke</u>	L = Schaftlänge
6mm	14 - 16 mm
8 mm	16 – 18 mm
10 mm	18 – 21 mm
12-13 mm	21 – 25 mm

Abreißkraft des Nietdorns: 4,8 – 5,8 kN

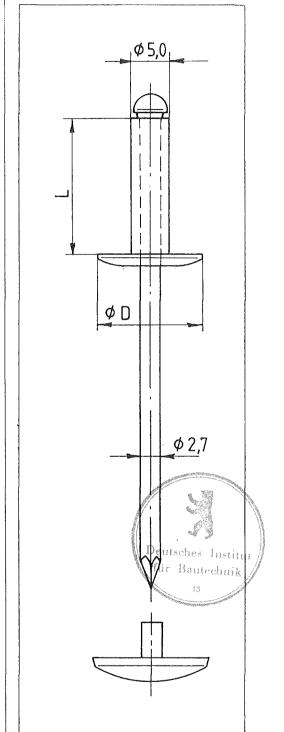
MBE GmbH	
Siemensstr. 1	
58706 Menden	

Blindniete mit Kopflackierung

ANLAGE 3 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-33.9-428

vom 5. März 2007

Blindniete mit Abdeckkappen



<u>Lieferant</u>:

Moderne Befestigungselemente GmbH 58706 Menden

Hülsenmaterial:

Werkstoff-Nr. EN AW-5019 (AIMg5) nach DIN EN 573-3

Nietdorn:

Stahl Cq 22 oder Cq 35

Werkstoff-Nr. 1.1152 oder 1.1172

nach DIN 1654-4

 $D_1 = \phi 11 \text{mm}$

 $D_2 = \phi 14 \text{ mm}$

 $D_3 = \phi 16 \text{ mm}$

<u>Plattendicke</u>	<u>L = Schaftlänge</u>
6mm	14 - 16 mm
8 mm	16 – 18 mm
10 mm	18 – 21 mm
12-13 mm	21 – 25 mm

Abreißkraft des Nietdorns: 4,4-5,2 kN

MBE GmbH Siemensstr. 1 58706 Menden Blindniete mit Abdeckkappen

ANLAGE 4
zur allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung
Nr. Z-33.9-428
vom 5. März 2007